

RS OGH 1991/2/12 4Ob173/90, 4Ob280/98z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1991

Norm

PatG 1970 §43

Rechtssatz

Mit der Einräumung ausschließlicher Lizenzrechte entäußert sich der Patentinhaber mit Wirkung gegen Dritte seines Benützungsrechtes, so daß dem Lizenzinhaber ein quasidigitales Benützungsrecht zusteht. Dieses Recht wird schon mit dem darüber geschlossenen Rechtsgeschäft erworben. Nach § 43 Abs 2 PatG bleiben nämlich für den Zeitpunkt des Erwerbes von Lizenzrechten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend; nur dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben. Zwischen den Vertragspartnern ist somit der im Lizenzvertrag vereinbarte Zeitpunkt des Erwerbes maßgeblich (Friebel-Pulitzer aaO 351). Die fehlende Eintragung des Lizenzrechts im Patentregister schadet dem Lizenznehmer nur gegenüber demjenigen, der auf das Patentregister vertraut hat; zu diesen Personen gehört aber der Patentverletzer nicht (SZ 16/221; SZ 18/71).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 173/90

Entscheidungstext OGH 12.02.1991 4 Ob 173/90

Veröff: SZ 64/10 = EvBl 1991/83 S 379 = WBI 1991,237 = RdW 1991,263 = ÖBl 1991,153

- 4 Ob 280/98z

Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 280/98z

Auch; nur: Mit der Einräumung ausschließlicher Lizenzrechte entäußert sich der Patentinhaber mit Wirkung gegen Dritte seines Benützungsrechtes, so daß dem Lizenzinhaber ein quasidigitales Benützungsrecht zusteht. Dieses Recht wird schon mit dem darüber geschlossenen Rechtsgeschäft erworben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0071447

Dokumentnummer

JJR_19910212_OGH0002_0040OB00173_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at